

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Jubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 36 Bundesmeldegesetz (BMG) dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die Betroffenen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Abteilung Bürgerservice (Bürgerbüro Briegelacker, Briegelackerstr. 21, 76532 Baden-Baden oder Bürgerbüro Rathaus, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden) oder bei den Ortsverwaltungen Ebersteinburg, Haueneberstein, Rebland (Neuweier, Steinbach, Varnhalt) und Sandweier, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG) und § 14 Meldeverordnung (MVO) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung

verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Die Betroffenen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Abteilung Bürgerservice (Bürgerbüro Briegelacker, Briegelackerstr. 21, 76532 Baden-Baden oder Bürgerbüro Rathaus, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden) oder bei den Ortsverwaltungen Ebersteinburg, Haueneberstein, Rebland (Neuweier, Steinbach, Varnhalt) und Sandweier, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Abteilung Bürgerservice (Bürgerbüro Briegelacker, Briegelackerstr. 21, 76532 Baden-Baden oder Bürgerbüro Rathaus, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden) oder bei den Ortsverwaltungen Ebersteinburg, Haueneberstein, Rebland (Neuweier, Steinbach, Varnhalt) und Sandweier, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58 b des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen (§ 36 Abs. 2 BMG). Der Widerspruch kann bei der Abteilung Bürgerservice (Bürgerbüro Briegelacker, Briegelackerstr. 21, 76532

Baden-Baden oder Bürgerbüro Rathaus, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden) oder bei den Ortsverwaltungen Ebersteinburg, Haueneberstein, Rebland (Neuweier, Steinbach, Varnhalt) und Sandweier, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an
Parteien, Wählergruppen u.a. Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Abteilung Bürgerservice (Bürgerbüro Briegelacker, Briegelackerstr. 21, 76532 Baden-Baden oder Bürgerbüro Rathaus, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden) oder bei den Ortsverwaltungen Ebersteinburg, Haueneberstein, Rebland (Neuweier, Steinbach, Varnhalt) und Sandweier, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Baden-Baden, den 19.10.2024

**Stadtverwaltung Baden-Baden
Amt für Ordnung und Sicherheit
Abteilung Bürgerservice**